

117. Liegt ein die Nichtigkeit begründender Verstoß gegen die guten Sitten vor, wenn eine Ehefrau Kaufgeschäfte in der Weise vornimmt, daß sie, um dem Ehemanne den Umfang ihrer Aufwendungen zu verheimlichen, den Verkäufer zur Ausstellung unvollständiger Rechnungen veranlaßt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1921 i. S. 3. (Bekl.) w. S. (Kl.).
II 429/20.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die im August 1917 gestorbene Ehefrau des Beklagten war seit dem Jahre 1911 Kundin der Klägerin. Sie kaufte bei ihr Kleidungsstücke und ließ an solchen Änderungen und Reparaturen vornehmen. Unterm 1. September 1917 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine die Zeit vom Februar 1914 bis zum Juli 1917 umfassende Rechnungsaufstellung, die für sie eine Gesamtforderung von 4881,50 *M* und nach Abzug der Zahlungen eine Restschuld des Beklagten von 2356,50 *M* ergab. Der Beklagte hat 2340 *M* gezahlt, dann aber erklärt, daß er die Zahlung wegen arglistiger Täuschung anfechte. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß dem Beklagten aus der erwähnten Zahlung Rechte gegen sie, die Klägerin, nicht zustehen. Der Beklagte verlangte widerklagend die Rückerstattung der 2340 *M* und eines Teiles der früheren Zahlungen. Nach der Erhebung der Widerklage erklärte die Klägerin die Klage für erledigt.

Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat zur Rechtfertigung der Widerklage geltend gemacht, daß seine verstorbene Ehefrau im Geschäftsverkehr mit der Klägerin die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB.) überschritten habe und daß die zwischen ihr und der Klägerin geschlossenen Geschäfte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB.) insgesamt nichtig seien. Letzteres stütze er auf die unstreitige Tatsache, daß die Klägerin auf Veranlassung der Ehefrau ihm Rechnungen zugehen ließ, worin die mit der Ehefrau vereinbarten Preise zu niedrig angegeben oder auch nicht alle jeweiligen Bestellungen enthalten waren, während andere vollständige Rechnungen der Ehefrau mitgeteilt wurden; ferner behauptete er, die Klägerin habe als Entgelt für dieses Entgegenkommen seiner Ehefrau höhere Preise als ihren sonstigen Kunden berechnet, die Preisaufschläge hätten im Durchschnitt über 30% betragen.

Das Berufungsgericht erachtet die Widerklage unter keinem der beiden Gesichtspunkte für gerechtfertigt. Die Revision greift diese Beurteilung insoweit an, als die Anwendbarkeit des § 138 BGB. verneint ist. Sie macht im wesentlichen geltend: Im Hinblick auf die in den ehelichen Verhältnissen begründeten gegenseitigen Pflichten der Treue und Wahrheitsliebe erscheine es als ein durchaus verwerfliches Verhalten der Ehefrau des Beklagten, daß sie diesen über ihre Garderobeauslagen vorsätzlich getäuscht und sogar noch andere dazu

bewogen habe, hierbei Hilfe zu leisten; gerade diese Preisgabe ihrer Eheverfehlung an Fremde mache ihr Verhalten zu einem besonders ungebührlichen. Die Mitwirkung der Klägerin verstoße nicht nur gegen das allgemeine Anstandsgefühl, sondern habe insbesondere die Unsitlichkeit der mit dieser Täuschung notwendig verbundenen Kauf- und Werkvertragsgeschäfte zur Folge, vor allem, wenn die Behauptung des Beklagten zutrefte, daß die Klägerin mit Rücksicht auf den Charakter des Geschäftsverkehrs höhere Preise berechnet habe. Beachte man, daß die Klägerin jahrelang im Verein mit der Ehefrau des Beklagten diesen planmäßig irreführt und ihm dadurch jeden Überblick über die wirklichen Auslagen seiner Frau und die Möglichkeit der Beseitigung des Mißstandes genommen habe, so müsse man zu dem Ergebnisse kommen, daß die Geschäfte sich nach ihrem Gesamtcharakter als sittenwidrig darstellten und weder die Ehefrau des Beklagten noch diesen selbst verpflichtet hätten.

Der Angriff ist nicht begründet. Allerdings ist der Revision in der Beurteilung des Verhaltens der Ehefrau des Beklagten und ebenso darin beizutreten, daß die Klägerin, indem sie durch die Ausstellung der für den Beklagten bestimmten unvollständigen Rechnungen diesem Verhalten Vorschub leistete, sich mit den Pflichten eines anständigen Geschäftsmanns in Widerspruch gesetzt hat. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß nunmehr, wie der Beklagte meint, alle zwischen seiner Ehefrau und der Klägerin geschlossenen Geschäfte nichtig sind. Die Annahme einer den mehrjährigen Geschäftsverkehr als solchen ergreifenden Sittenwidrigkeit und einer daraus folgenden Nichtigkeit hat von vornherein auszuscheiden. Nichtig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten können nur die einzelnen Geschäfte sein. Gegen diese ist aber vom Standpunkte der guten Sitten aus an sich nichts einzuwenden. Es handelt sich im einzelnen durchweg um gewöhnliche Kauf- und Werkverträge, wie sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses täglich geschlossen werden. Dabei hat die Ausstellung der unvollständigen Rechnungen als solche nur die den Inhalt und damit die Rechtswirksamkeit des einzelnen Geschäfts nicht berührende Bedeutung eines begleitenden Umstandes, der darin besteht, daß der Beklagte über den Umfang der Auswendungen seiner Frau allgemein getäuscht wurde. Ein die Nichtigkeit der einzelnen Geschäfte begründender Verstoß gegen die guten Sitten könnte sich bei dieser Sachlage nur etwa aus dem über die Berechnung zu hoher Preise Vorgetragenen ergeben. In dieser Beziehung erwägt das Berufungsgericht, daß die — von der Klägerin bestrittene — Preissteigerung im Hinblick auf die mit der Art des Geschäftsverkehrs verbundene Kreditierung berechtigt gewesen, zum mindesten aber nicht für unsittlich zu erachten wäre. Diese Begründung reicht nicht aus, weil sie den wesentlichen Punkt,

daß der Aufschlag ein Entgelt für die Ausstellung der unvollständigen Rechnungen gewesen sein soll, nicht trifft. Allein auch der danach nicht berücksichtigte Gesichtspunkt führt nach den Umständen des Falles zu keinem anderen Ergebnisse. Die Revision stützt die hierher gehörige Beschwerde in prozessualer Hinsicht auf das nach zwei landgerichtlichen Schriftsätzen des Beklagten über den Aufschlag und dessen Zusammenhang mit der Rechnungsausstellung Vorgetragene. Nach dem Urteile des ersten Richters hat aber der Beklagte in Ergänzung dieses Vorbringens ausdrücklich erklärt, er wolle nicht behaupten, daß seine Ehefrau sich der Überschreitung des üblichen Preises bewußt gewesen sei. Es könnte daher nur noch in Frage kommen, ob die Sittenwidrigkeit daraus folgt, daß die Klägerin nur von sich aus wegen der Art des Geschäftsverkehrs die höheren Preise genommen hat. Das ist aber zu verneinen. Denn in diesem Fall enthalten nicht die Geschäfte selbst etwas Sittenwidriges, sondern es liegt nur eine — auch nicht etwa unter Abs. 2 des § 138 B.G.B. fallende — einseitige Ausnutzung der durch das pflichtwidrige Verhalten der Ehefrau des Beklagten geschaffenen Lage seitens der Klägerin vor.